

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 16.11.2016 sowie das Inkrafttreten des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 28/9 vom 16.11.2016 für das Gebiet zwischen der Bahnlinie Coburg – Sonneberg, dem Rottenbach und dem Kanonenweg;
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB**

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Bau- und Umweltsenat am 16.11.2016 den oben genannten Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Die Festsetzungen des Baulinienplanes St 1/2 zwischen Kanonenweg, Kalenderweg und Reichsbahn vom 27.04.1936 und des Deckblattes zum Baulinienplan St 1/2 vom 12.10.1936 sowie die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 28/8 a vom 14.03.2006 mit Änderung vom 13.06.2006 für das Grundstück Fl.-Nr. 3197/2 Gemarkung Coburg, nördlich Kanonenweg, werden, soweit sie im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 28/9 liegen, aufgehoben.

Entgegenstehende Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Coburg vom 17.05.2000 in der Fassung vom 15.10.2003 werden gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 16.11.2016 tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 28/9 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Stadt Coburg gibt ferner bekannt, dass der oben näher bezeichnete Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab Freitag, 02.12.2016, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 222 und 223, bereitgehalten wird:

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Über den Inhalt des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Coburg, 02.12.2016
S T A D T C O B U R G

gez. Dr. Birgit Weber

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin